



## **Kreisverband Märkischer Kreis Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz**

Die Ökologisch-Demokratische Partei, Kreisverband Märkischer Kreis, ist eine Untergliederung der Bundespartei und des Landesverbandes Nordrhein Westfalen der Ökologisch-Demokratischen Partei. Die Abkürzung lautet ÖDP.

Das Tätigkeitsgebiet ist der Märkische Kreis. Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisstadt Lüdenscheid.

#### **§ 2 Zweck und Ziel**

2.1 Der Kreisverband Märkischer Kreis will das politische Leben im Märkischen Kreis mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen, sozialen und ökologischen Grundordnung in Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen.

2.2 Der Kreisverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung, z. B. durch die Teilnahme an Kommunalwahlen und Mitwirkung bei Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Zu diesem Zweck entwickelt er Programme und Sachaussagen. Ausgangsbasis ist das Grundsatzprogramm der Ökologisch-Demokratischen Partei.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer Grundsätze und Ziele von Satzung und Grundsatzprogramm bejaht und unterstützt, mindestens 16 Jahre alt ist und seinen 1. oder (ausnahmsweise) 2. Wohnsitz im Märkischen Kreis hat.

3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei.

3.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisverband beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Kreisvorstand. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisverband ohne Angabe von Gründen erklärt



werden. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiteren Beitragszahlungen. Die Streichung erfolgt durch den zuständigen Vorstand, wenn das Mitglied nach 1/2 jährigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt unbenommen.

Gegen Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich, welches endgültig entscheidet. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich und vorsätzlich gegen die Satzung und das Programm der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Er wird auf Antrag des Kreisvorstandes mit schriftlicher Begründung ausgesprochen. Berufungsgericht ist das Bundesschiedsgericht. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichts ausschliessen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, z. B. durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen, Wahlen
- an Parteitagen teilzunehmen
- an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken
- sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben.

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- das Grundsatzprogramm zu vertreten
- die satzungsgemäss gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen
- den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld und mindestens halbjährlich im Januar (Juli) zu zahlen. Die Höhe des Beitrags bestimmt der Bundesparteitag.

## **§ 5 Organe**

5.1 Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag
- b) der Kreisvorstand



5.2 Der Kreisparteitag findet mindestens einmal jährlich statt, sonst nach Bedarf. Er besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes.

Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt

- entweder durch den Kreisvorstand (absolute Mehrheit seiner Mitglieder)
- oder auf schriftlichen Antrag (mit Unterschriften) von mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisverbandes binnen eines Monats.

Die Einladung durch den Kreisverband hat spätestens mit einer Frist von 10 Tagen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung sowie der sonstigen Unterlagen schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Darüber hinaus sind Kreisparteitage einzuberufen, wenn dieses der Landesvorstand unter Angabe von Gründen beantragt.

5.3 Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes und hat folgende Aufgaben:

a) Vorstandswahlen, Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten für den Landeshauptausschuss und Landesparteitag.

b) Beschlussfassung über

1. Satzung
  2. Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstandes
  3. eingebrachte Anträge
  4. Bildung von Kommissionen und Arbeitskreisen
  5. alle das Parteileben berührende Frage
  - 6a. Wahlbündnisse mit ökologisch orientierten Gruppen, Parteien, Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen
  - 6b. Wahlkandidatur von Nichtmitgliedern
- (Für 6a und 6b ist die Abstimmung mit dem Landesvorstand nötig)
7. Zusammensetzung der Wahllisten
  8. Wahlprogramme



Anträge zum Kreisparteitag können von jedem Mitglied gestellt werden. Der Kreisvorstand legt die Antragsfrist fest und gibt sie den Mitgliedern rechtzeitig bekannt. Anträge sind mit der Einladung allen Mitgliedern zuzusenden. Anträge, die erst auf dem Kreisparteitag gestellt werden, können nur nach Abstimmung mit 2/3 Mehrheit als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Abwahl von Personen können keine Dringlichkeitsanträge sein.

## **§ 6 Kreisvorstand**

6.1 Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem/der Kreisvorsitzenden
2. dem/der noch zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. dem/der Beisitzer/in, Mehrfachbesetzung möglich.

6.2 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist geheim.

6.3 Die Personen nach Punkt 6.1 werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Erreicht niemand diese Zahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erringt (einfache Mehrheit), mindestens jedoch 1/3 der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird durch einen Parteitag binnen eines Monats für den Rest der Wahlperiode gemäß dem Wahlmodus von Absatz 1 ein Nachfolger bestimmt.

6.4 Der Kreisvorstand erstattet dem Kreisparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht

6.5 Der Kreisparteitag wählt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Wahlmodus entspricht dem des Vorstandes. Die Kassenprüfer prüfen vor dem jährlichen Kreisparteitag die Kassenführung und die Belege und erstatten dem Parteitag vor der Entlastung des Vorstandes Bericht.

6.6 Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, außer diese Satzung bestimmt etwas anderes.

Der Kreisvorstand gibt sich innerhalb einer angemessenen Zeit eine Geschäftsordnung.



Der/die Kreisvorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied nach Punkt 6.1 (Positionen 2 bis 5) vertreten den Kreisverband nach außen gemäß § 26 BGB. Sitzungen des Kreisvorstandes sind für die Mitglieder öffentlich. Ausnahmen nur bei Angelegenheiten, die durch Vertraulichkeit zu schützen sind (Festlegung durch absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder).

### **§ 7 Gliederung**

Der Kreisverband lässt die Bildung von Ortsverbänden auf Antrag von mindestens fünf Mitglieder aus dem entsprechenden Gebiet durch formellen Beschluss des Kreisparteitages zu.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die Änderung dieser Satzung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages möglich.

Bundes- und Landessatzung gehen dieser Satzung vor.

Die Vorschriften des Parteiengesetzes und der Wahlgesetze sind zu beachten, sie gelten als Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung des Kreisverbandes Märkischer Kreis gilt mit Beschluss des Kreisparteitages am 12.03.2022 in Lüdenscheid.